



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Reifen Uselli

Alle unsere Angebote, Verkäufe und Leistungen sowie die Annahme von Altreifen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten bei Geschäften mit Kaufleuten für ihr Handelsgewerbe auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anderer Geschäftsbedingungen widersprechen wir, insbesondere Abwehrklauseln gegen unseren Eigentumsvorbehalt.

### 1. Vertragsabschluss

1.1 Von uns abgegebene Angebote sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Annahme eines Auftrags erfolgt unsererseits stets unter dem Vorbehalt der Liefer- bzw. Annahmefähigkeit.

1.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk gemäß der am Liefertag gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Frachtkosten und Zoll sind vom Besteller zu tragen.

### 2. Lieferung

2.1 Vorgesehene Liefertermine können von unserer Seite um bis zu fünf Werktagen überschritten werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet sind. Verzögert sich die Lieferung aus einem von uns zu vertretendem Umstand, so kann der Kunde nur nach erfolgreichem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf, die Ware das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Umständen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere bei Arbeitskämpfmäßnahmen, Betriebsstörungen, Ausfall von Transportmitteln etc. Dies gilt auch wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder bei solchen Betrieben auftreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Produktes abhängig ist. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

2.3 Ist die Ware vom Kunden abzuholen oder wird der Versand auf seinen Wunsch hin verzögert, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Lagerkosten berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen.

2.4 Für die Berechnung der Liefer/Annahmemengen sind die in unserem Lieferschein verzeichneten Abfallarten und Mengen maßgebend. Bei der Abholung durch den Auftragnehmer muss eine von diesem beauftragte Person zur Unterzeichnung des Lieferscheins zur Verfügung stehen.

2.5 Teillieferungen sind zulässig.

### 3. Annahme von Altreifen

3.1 Bei der Annahme von Altreifen durch uns geht das Eigentum erst mit der Vollständigen und Vorbehaltlosen Bezahlung der vereinbarten Annahmgebühr seitens des Anlieferers auf uns über. Wird diese Annahmgebühr auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist ganz oder teilweise nicht beglichen, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine der Anlieferung entsprechende Menge auf seine Kosten zurückzuliefern. Nach unserer Wahl kann dies an den Betriebssitz des Anlieferers/Kunden oder an eine von ihm unterhaltene Betriebsstätte geschehen. Mit der Bewirkung der Rücklieferung geht diese Menge in das Eigentum des Anlieferers/Abfallerzeugers/Kunde über, der diese Übereignung annimmt.

3.2 Beanstanden wir schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach Eintreffen in unserem Werk die Beschaffenheit der angelieferten Ware, aufgrund Ihrer Größe, Zusammensetzung oder wegen Verunreinigungen, so können wir nach unserer Wahl die angelieferte Menge auf Kosten des Anlieferers/Abfallerzeugers/ Kunde zurücksenden oder einen

unserer erhöhten Kosten deckenden Zuschlag zur Annahmgebühr berechnen.

### 4. Zahlung

4.1 Unsere Rechnungen sind sofort bei Abholung der Ware, spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

4.2 Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, es kann stattdessen jederzeit Barzahlung verlangt werden.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Geschäft vor. Darüber hinaus bleibt das Eigentum an der Ware bis zur Begleichung sämtlicher auch künftig entstehender oder bedingter Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen; die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs aufgrund des vorbehaltenen Eigentums gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang bis auf Widerrufung zu veräußern. Diese Berechtigung besteht nur, wenn die aus der Weiterveräußerung herrührende Forderung zugleich wirksam abgetreten wird. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderung widerruflich ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ziehen wir die Forderung selbst ein, so hat der Kunde uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die durch ein notwendiges Freigabeverlangen entstehenden Kosten und Schäden hat der Kunde zu tragen, wenn deren Entstehung nicht von uns zu vertreten ist.

5.4 Wird die von uns verkaufte Ware mit fremder Ware untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis der Werte der einzelnen Waren zueinander zum Zeitpunkt der Vermischung. Im Falle der Weiterveräußerung gilt Ziff. 5.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wir einen unserem Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechenden Anteil an der aus dem Verkauf herrührenden Forderung abgetreten erhalten.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsänderungen

6.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Streitigkeiten ist Rheinbach.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen zum schriftlichen Vertrag werden nur bei Einhaltung der Schriftform Vertragsbestandteil.

6.3 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Deutsches Recht.

### 6.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB's im übrigen hiervon nicht berührt.